

SATZUNG

*der Ortsgemeinde Greimerath
über die Festlegung von Grenzen für einen Teilbereich des im
Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hauptstraße“
vom 22.10.2003*

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Greimerath am 22. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der in dem beiliegenden Auszug aus der Flurkarte kenntlich gemachte Bereich umfaßt einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hauptstraße“ der Ortsgemeinde Greimerath.

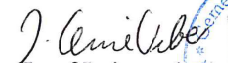
Der Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt:

54314 Greimerath, den 22.10.2003
ORTSGEMEINDE GREIMERATH


(Josef Leineweber)
(Ortsbürgermeister)

